

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/7759 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze**

#### **A. Problem**

Das Gesetz bezweckt eine einheitliche Umsetzung von zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie der europarechtlichen Koordinierungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in zweierlei Hinsicht:

- Belastungen und außergewöhnliche Belastungen, die sich für die Träger der Kranken- und Unfallversicherung aus Erstattungsverzichtsregelungen und sonstigen Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ergeben, sollen nach einem einheitlichen Verfahren umgelegt werden können.
- Die Zuständigkeit für den Abschluss von Entsendevereinbarungen soll, soweit sie noch beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung liegt, auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland übertragen werden.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf schafft eine einheitliche Regelung des Umlageverfahrens sowohl für die Träger der Krankenversicherung als auch der Unfallversicherung und hebt die diesbezüglichen Einzelregelungen in den einzelnen Zustimmungsgesetzen auf. Außerdem überträgt er, soweit noch nicht geschehen, die Zuständigkeit für den Abschluss von Entsendevereinbarungen auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsvollzug.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7759 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Januar 2002

### **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung**

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Johannes Singhammer**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Johannes Singhammer

### I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7759 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Bundesrat hatte in seiner 770. Sitzung am 6. Dezember 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

### II.

Die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird durch eine Vielzahl von über- und zwischenstaatlichen Regelungen koordiniert, nämlich zum einen durch die europarechtliche Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und zum anderen durch zwischenstaatliche Abkommen über Soziale Sicherheit. Diese historisch gewachsene Vielfalt unterschiedlicher Regelungen hat zu Diskrepanzen bei den

sie betreffenden Umsetzungsregelungen geführt. So sind z. B. in einer Anzahl von Zustimmungsgesetzen zu den einzelnen Sozialversicherungsabkommen sowie im Anhang VI Teil C Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterschiedliche Regelungen enthalten, um einen Ausgleich unter den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung für Belastungen und außergewöhnliche Belastungen im Umlageverfahren herbeizuführen, soweit sich diese in der Praxis aus Erstattungsverzichtsregelungen oder aus sonstigen Regelungen über die Sachleistungsaushilfe ergeben. Auch überträgt Anhang 10 Ziffer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Zuständigkeit für den Abschluss von Entsendevereinbarungen in Einzelfällen nach ihrem Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn, während in den übrigen von den bilateralen Abkommen erfassten Fällen (dies gilt insbesondere für Drittstaatsangehörige) im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Zuständigkeit weiterhin beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung liegt. Der Gesetzentwurf sieht diesbezüglich ein einheitliches Verfahren vor.

### III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 30. Januar 2002

**Johannes Singhammer**  
Berichtersteller